

(zu Nummer 21 Buchst. a Satz 2 und 3)

(zu Nummer 21 Buchst. a Satz 2 und 3)

[illegible]

Maßgaben zu einer einheitlichen Handhabung der Urkundenzählung

Lfd. Nummer	Geschäft	Erfassungshinweis
Fälle der Begründung, Aufteilung, Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum sowie von Erbbaurechten		
1	Teilung nach § 3 oder § 8 Wohnungseigentumsgesetz	Erfassung erfolgt bei der Position 2a
	a) neben der Teilungserklärung werden 8 Nachtragsurkunden, die jeweils auch für die Eintragung notwendige Bewilligungen enthalten, vorgelegt	einmalige Erfassung bei der Position 2a, es handelt sich um einen einheitlichen Eintragungsvorgang nach Nummer 21 Buchst. d
	b) unter Verteilung der eingetragenen Grundpfandrechte in jeweils gesonderten Urkunden	einmalige Erfassung der Teilungserklärung bei der Position 2a, zudem ist jede Urkunde mit der Zustimmung des dinglich Berechtigten bei der Position 2c zu erfassen
2	Änderung der Teilungserklärung durch Umwandlung von Gemeinschaftseigentum in Sondereigentum, vorgelegt werden 1 Nachtrag zur Teilungserklärung und 6 Gläubigerzustimmungen	einmalige Erfassung bei der Position 2a, Gläubigerzustimmungen werden nicht erfasst, da nicht auf Eintragung ins Grundbuch gerichtet
3	Teilungserklärung zum Wohnungserbbaurecht	Erfassung erfolgt bei der Position 2a
4	Urkunde enthält eine separate Zuweisung von Sondernutzungsrechten (Stellplätzen)	Erfassung erfolgt bei der Position 2a
Fälle der Veränderung von Eigentum		
5	Eintragung von Eigentumswechseln des Wohnungseigentümers oder des Erbbauberechtigten	Erfassung erfolgt bei der Position 2b
6	Ersuchen der Zwangsversteigerungsabteilung auf Eintragung des Erstehers mit mehreren Zuschlagsbeschlüssen	einmalige Erfassung bei der Position 2b, da Grundlage der Eintragung das Ersuchen nach § 130 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ist
7	Berichtigung des Eigentumsverhältnisses aufgrund Ehevertrag	Erfassung des Ehevertrags erfolgt bei der Position 2b als Unrichtigkeitsnachweis
8	Auflassungsempfänger wird aufgrund Ehevertrags mit seinem Ehegatten in Gütergemeinschaft eingetragen, vorgelegt werden Auflassungsurkunde und Ehevertrag	Erfassung der Auflassung bei der Position 2b, der Ehevertrag wird nicht erfasst, es gilt Nummer 21 Buchst. a Satz 5
9	Erwerber wird mit seinem neuen Familiennamen unter Vorlage der Heiratsurkunde und Auflassungsurkunde eingetragen	Erfassung der Auflassung bei der Position 2b, die Heiratsurkunde fällt unter Nummer 21 Buchst. a Satz 5, da keine Grundbuchberichtigung vorliegt

10	Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs unter Bezugnahme auf mehrere aufeinanderfolgende Erbscheine oder Auszüge aus dem Handelsregister oder mehrere Testamente	es liegt ein Fall der Grundbuchberichtigung nach Nummer 21 Buchst. e vor, es werden alle Urkunden, die die Unrichtigkeit nachweisen, erfasst, jeder Erbschein, jede Verfügung von Todes wegen, jeder Handelsregisterauszug wird gesondert gezählt und je nach betroffener Eintragung bei der Position 2b oder 2c erfasst
11	Erbnachweis nach eingetragenen Eigentümer und Auflassungsurkunde zur Übertragung an den Erwerber	Erfassung der Auflassung bei der Position 2b und gesonderte Erfassung des Erbnachweises bei der Position 2b, unabhängig davon, ob Voreintragung des Rechtsnachfolgers des eingetragenen Eigentümers erfolgt
12	es werden 3 Auflassungsurkunden (Kettenauflassung) eingereicht, beantragt ist die Eintragung des letzten Erwerbers	Erfassung jeder Auflassungsurkunde bei der Position 2b, unabhängig davon, ob Voreintragung des Zwischenerwerbers erfolgt, die Urkunden könnten auch in der entsprechenden Reihenfolge losgelöst von weiteren Urkunden vollzogen werden
13	Kaufvertrag mit Auflassung und Erbschein werden zur Eintragung der Vormerkung eingereicht	Erfassung der Auflassungsurkunde, die auch die Bewilligung der Vormerkung enthält, bei der Position 2c, zusätzlich ist der Erbnachweis bei der Position 2b zu erfassen, unabhängig davon, ob Voreintragung des Rechtsnachfolgers des eingetragenen Eigentümers erfolgt
14	nach Vollzug des vorherigen Falls werden erneut der Kaufvertrag mit Auflassung und Erbschein zur Eigentumsumschreibung und Löschung der Vormerkung vorgelegt	die erneut vorgelegte Auflassungsurkunde ist bei der Position 2b zu erfassen, da es sich um ein höherwertiges Geschäft im Rahmen des Teilvollzugs einer Urkunde handelt, der Erbschein ist nicht erneut zu erfassen, da er nicht erstmalig vorgelegt wurde, in gleicher Art und Weise ist zu verfahren, wenn nur der Antrag und die zur Umschreibung notwendigen Bescheinigungen oder Erklärungen unter Bezugnahme auf die vorliegende Auflassungsurkunde und den Erbschein eingereicht werden
15	Antrag auf Eintragung des Eigentumswechsels und der Löschung der Auflassungsvormerkung,	
	a) wobei hinsichtlich der Auflassung eine separate Urkunde eingereicht und hinsichtlich der Löschungsbewilligung auf eine bereits vorliegende Urkunde Bezug genommen wird	einmalige Erfassung der Auflassungsurkunde bei der Position 2b, die Löschungsbewilligung ist nicht zu zählen, da es sich um einen Teilvollzug einer Urkunde handelt, welcher nicht ein höherwertiges Geschäft betrifft

	b) Auflassung und Bewilligung zur Löschung der Auflassungsvormerkung sind zusammen in einer bereits vorliegenden Urkunde enthalten, in einer separaten Urkunde wird unter Bezugnahme darauf der Vollzugsantrag mit Eintragungsbewilligung eingereicht	einmalige Erfassung bei der Position 2b, bei der Eigentumsumschreibung wird nur die Auflassung erfasst, unabhängig davon in wie vielen Urkunden das Geschäft abgewickelt wird
	c) Kaufvertragsangebot und Kaufvertragsannahme in 2 getrennten Urkunden, die jeweils Eintragungsbewilligungen enthalten	es wird nur die Urkunde, die die Auflassung enthält, bei der Position 2b erfasst
	d) Antrag auf Eintragung der Eigentumsumschreibung mit gesondert beurkundeter Identitätserklärung	einmalige Erfassung bei der Position 2b, bei der Eigentumsumschreibung wird nur die Auflassung erfasst, unabhängig davon in wie vielen Urkunden das Geschäft abgewickelt wird
16	Eigentumsumschreibung, Rückauflassungsvormerkung und Wohnrecht in einer Urkunde	es ist nur die Eigentumsumschreibung bei der Position 2b zu erfassen
17	Eigentumsübergang nach dem Sächsischen Straßengesetz	einmalige Erfassung des Unrichtigkeitsnachweises (Nachweis zum Übergang der Baulast) bei der Position 2b
18	Auflassung und Löschung von Nießbrauchsrechten	
	a) aufgrund Sterbeurkunde	Erfassung der Auflassung bei der Position 2b, zusätzliche Erfassung der Sterbeurkunde bei der Position 2c
	b) aufgrund Löschungsbewilligung	Erfassung der Auflassung bei der Position 2b, wenn die Löschungsbewilligung gesondert vorgelegt wird, wird sie gesondert bei der Position 2c erfasst, wenn sie in der Auflassungsurkunde enthalten ist, wird sie nicht erfasst
19	die Auflassungsurkunde enthält auch die Bewilligung zur Eintragung der Auflassungsvormerkung, zunächst wird Antrag auf Eintragung der Vormerkung gestellt	Erfassung der Vormerkung bei der Position 2c und bei der späteren Eigentumsumschreibung noch einmal bei der Position 2b
Fälle der Eintragung, Veränderung und Löschung von Rechten in den Abteilungen II und III		
20	vorgelegt werden die Löschungszustimmung nach § 27 der Grundbuchordnung und die Löschungsbewilligung in gesonderten Urkunden	einmalige Erfassung der Löschungsbewilligung bei der Position 2c
21	Eintragung Zwangssicherungshypothek aufgrund mehrerer Titel	Erfassung jedes Titels bei der Position 2c, der Titel ersetzt die Eintragungsbewilligung
22	Sammelantrag auf Löschung von Altrechten auf der Grundlage von Hinterlegungsscheinen	Erfassung der Anzahl der beigefügten Hinterlegungsscheine bei der Position 2c, betreffen mehrere Hinterlegungsscheine dasselbe Recht, werden sie nur dann mehrfach erfasst, wenn sie auf Teilbeträge lauten
23	10-köpfige Gesamthandsgemeinschaft reicht 10 separate Bewilligungen zur Löschung eines Rechts in Abteilung III ein	einmalige Erfassung bei der Position 2c, da es sich um einen einheitlichen Eintragungsvorgang handelt

24	Pfandhaftentlassungserklärung wird eingereicht und die Pfandfreigabe für 2 Blätter beantragt	einmalige Erfassung bei der Position 2c
25	zu einem späteren Zeitpunkt wird auf die Pfandfreigabeerklärung Bezug genommen und für weitere Blätter die Pfandfreigabe beantragt	keine erneute Erfassung, es gilt die Einmalzählung von Urkunden
26	Zustimmung von Eigentümern oder Gläubigern zur Änderung der Teilungserklärung	der rechtliche Inhalt der Urkunden ist maßgeblich, fehlerhafte Bezeichnungen (Zustimmung statt Pfandfreigabe) sind unschädlich, Erfassung der Pfandfreigaben bei der Position 2c
27	in einer Urkunde wird die Eintragung von 2 Grundschulden bewilligt, die im Grundbuch zu unterschiedlichen Zeiten vollzogen werden	einmalige Erfassung bei der Position 2c
28	vorgelegt wird ein Antrag auf Löschung eines Rechts wegen Fristablauf	einmalige Erfassung bei der Position 2c, der Unrichtigkeitsnachweis der abgelaufenen Frist ist im Antrag enthalten
Fortführungsnachweise		
29	separate Fortführungsnachweise, die Anträge auf Teilung, Vereinigung, Bestandteilszuschreibung mit enthalten	Erfassung bei der Position 3a, soweit diese nicht gemeinsam mit einer anderen zu zählenden Urkunde eingegangen sind, der Antrag des Eigentümers wird nicht gesondert erfasst
30	Fortführungsnachweis betrifft 5 Grundstücke in 4 Grundbuchblättern (§ 12c Abs. 2 Nr. 2 der Grundbuchordnung)	wird bei der Position 3b entsprechend der Anzahl der Fortführungsfälle erfasst, unabhängig davon, wer die Eintragung vornimmt
31	Fortführungsnachweise zur Zerlegung, Verschmelzung, Berichtigung der Bestandsangaben	werden bei der Position 3b entsprechend der Anzahl der Fortführungsfälle erfasst, wenn sie unabhängig von weiteren Eintragungen (Teilung, Vereinigung) vollzogen werden, unabhängig davon, wer die Eintragung vornimmt
Ersuchen und Anträge		
32	Zwangsversteigerungs- und Insolvenzvermerk (§ 12c Abs. 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung)	wird bei der Position 4a erfasst, unabhängig davon, wer die Eintragung vornimmt
33	Berichtigung des Namens aufgrund Eheurkunde (§ 12c Abs. 2 Nr. 4 der Grundbuchordnung)	wird bei der Position 4a erfasst, unabhängig davon, wer die Eintragung vornimmt
34	Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben
35	Sammelvertrag nach dem Ausgleichsleistungsgesetz für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können	wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben
36	Sammlersuchen nach Eisenbahnneuordnungsgesetz oder Vermögenszuordnungsgesetz	wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben
37	Sammlersuchen auf Eintragung von Sanierungsvermerken	wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben

38	Umlegungsverfahren	wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben
39	Ersuchen wegen Flurbereinigungsverfahren zu mehreren Blättern	wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben
40	Nachträge zur Flurbereinigung	jedes neue Ersuchen, das einen Nachtrag zur Flurbereinigung enthält, wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben
41	Ersuchen nach dem Bodensonderungsgesetz	wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben
42	freiwillige Baulandumlegung nach § 79 des Baugesetzbuches	wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben
Statistisch nicht zu erfassende Geschäfte		
43	Antrag auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses	wird nicht erfasst
44	Eintragung von Amts wegen	wird nicht erfasst
45	Antrag einer Gemeinde auf Grundstücksbuchung	wird nicht erfasst
46	Grundbuchberichtigungszwangsverfahren nach § 82 der Grundbuchordnung	wird nicht erfasst, erst im Berichtigungsverfahren wird die Anzahl der Erbnachweise bei der Position 2b erfasst

Zuordnung der Wirtschaftsarten im Grundbuch zu den in der Liegenschaftskatastervorschrift geführten Nutzungen

Verzeichnis der Nutzungen nach Anlage 2 der Liegenschaftskatastervorschrift vom 12. Februar 2014			Wirtschaftsart im Grundbuch
Nutzung	Abk.	Begriffsbestimmung	
		Siedlung Bebaute und nicht bebaute Flächen, die durch Ansiedlung von Menschen geprägt werden oder zur Ansiedlung beitragen.	
Wohnbaufläche	WO	Baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (z. B. Haus-, Vor- und Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	Gebäude- und Freifläche
Industrie und Gewerbe	IG	Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Gebäude- und Freifläche
Handel und Dienstleistung	HD	Fläche, auf der vorwiegend Gebäude bestehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	Gebäude- und Freifläche
Versorgungsanlage	VA	Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Gebäude- und Freifläche
Entsorgung	ES	Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Gebäude- und Freifläche
Halde	HAL	Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart „Wald“ erfasst.	Betriebsfläche
Bergbaubetrieb	BB	Fläche, die für die Förderung des Abbaugutes unter Tage genutzt wird.	Betriebsfläche
Tagebau, Grube, Steinbruch	TS	Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	Betriebsfläche
Fläche gemischter Nutzung	GN	Bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (z. B. Haus-, Vor- und Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a. sowie städtisch geprägte Kerngebiete mit Handelsbetrieben und zentralen Einrichtungen für die Wirtschaft und die Verwaltung.	Gebäude- und Freifläche
Fläche besonderer funktionaler Prägung	BP	Baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	Gebäude- und Freifläche
Sport-, Freizeit- u. Erholungsfläche	SE	Bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Erholungsfläche
Grünanlage	GRÜ	Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Erholungsfläche
Friedhof	FH	Fläche, auf der Tote bestattet sind.	Friedhof
		Verkehr Bebaute und nicht bebaute Flächen, die dem Verkehr dienen.	
Straßenverkehr	S	Alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	Verkehrsfläche
Weg	WEG	Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zur Wegefläche gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	Verkehrsfläche
Platz	PL	Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	Verkehrsfläche

Bahnverkehr	BV	Alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. größere Böschungsflächen).	Verkehrsfläche
Flugverkehr	FV	Baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	Verkehrsfläche
Schiffsverkehr	SV	Baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	Verkehrsfläche
		Vegetation Flächen außerhalb der Ansiedlungen, die durch land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, durch natürlichen Bewuchs oder dessen Fehlen geprägt sind.	
Landwirtschaft	LW	Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unbebaut bleibt, ist als „Landwirtschaft“ zu erfassen.	Landwirtschaftsfläche
Wald	WLD	Fläche, die mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockt ist.	Waldfläche
Gehölz	GH	Fläche, die mit einzelnen Bäumen, Baumgruppen, Büschen, Hecken und Sträuchern bestockt ist.	Waldfläche
Heide	HEI	Meist sandige Fläche mit typischen Sträuchern, Gräsern und geringwertigem Baumbestand.	Heide
Moor	MO	Unkultivierte Fläche, deren obere Schicht aus vertorften oder zersetzten Pflanzenresten besteht.	Moor
Sumpf	SU	Wassergesättigtes, zeitweise unter Wasser stehendes Gelände. Nach Regenfällen kurzzeitig nasse Stellen im Boden werden nicht als „Sumpf“ erfasst.	Wasserfläche
Unland, vegetationslose Fläche	U	Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	Unland
		Gewässer Mit Wasser bedeckte Flächen	
Fließgewässer	FW	Geometrisch begrenztes, oberirdisches, auf dem Festland fließendes Gewässer, das die Wassermengen sammelt, die als Niederschläge auf die Erdoberfläche fallen oder in Quellen austreten, und in ein anderes Gewässer oder in einen See transportiert oder in einem System von natürlichen oder künstlichen Bodenvertiefungen verlaufendes Wasser, das zur Be- und Entwässerung an- oder abgeleitet wird oder ein geometrisch begrenzter, für die Schifffahrt angelegter künstlicher Wasserlauf, der in einem oder in mehreren Abschnitten die jeweils gleiche Höhe des Wasserspiegels besitzt.	Wasserfläche
Hafenbecken	HAF	Natürlicher oder künstlich angelegter oder abgetrennter Teil eines Gewässers, in dem die Schiffe be- und entladen werden.	Wasserfläche
Stehendes Gewässer	SW	Natürliche oder künstliche mit Wasser gefüllte, allseitig umschlossene Hohlform der Landoberfläche.	Wasserfläche